

Abteilung 7 - Wirtschaftskriminalität
Büro CCI – Coordination Center Investigations

Mag. Sarah Thurow
Referentin

sarah.thurow@bmi.gv.at
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte an
bmi-ii-bk-7-cci@bmi.gv.at zu richten.

An die Rundfunk- und Telekom Regulie-
rungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien, Austria
per Mail

Stellungnahme der Abt. II/BK/7 zum Entwurf der 9. Novelle der Kommu- nikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) vom 02.10.2023

Wien, 30. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung II/BK/7 – Wirtschaftskriminalität nimmt zum Entwurf der 9. Novelle der Kommu-
nikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) vom
02.10.2023 Stellung wie folgt:

1. Einleitend

Spoofing verursacht seit dem Erscheinen in Österreich viele Opfer mit enormen finanziellen
Schäden, sowie einen nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand für Behörden.

Diese Form der Rufnummernmanipulation eröffnet Kriminellen dank der im Internet leicht zu-
gänglichen und einfach zu bedienenden Tools die Möglichkeit, auf unerschöpfliche Weise Ver-
mögenswerte zu lukrieren und schürt nachhaltiges Misstrauen in der Zivilbevölkerung bei der
Entgegennahme von Anrufen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden somit nicht nur zu einem höheren Schutzniveau
beitragen, sondern gleichzeitig das Vertrauen der Gesellschaft in das Funktionieren staatlicher
Institutionen stärken und Rechtsicherheit durch klare Verantwortlichkeiten schaffen.

2. Zum konkreten Entwurf des § 5a KEM-V 2009

Die Abt. 7 des Bundeskriminalamtes begrüßt die geplanten Änderungen der KEM-V 2009, insbesondere die Aufnahme der neuen Bestimmung § 5a betreffend Maßnahmen gegen die unzulässige Verfälschung der bei Anrufen angezeigten Rufnummer.

Erfahrungen zeigen, dass es aufgrund der technischen Möglichkeiten zur Verschleierung der Herkunft eines Anrufs und der Tatsache, dass ein Großteil der Anrufe mit gespoofter Rufnummer aus dem Ausland stammt, derzeit kein wirksameres Mittel im Kampf gegen Spoofing und Rufnummernmissbrauch gibt als betreiberseitige Kontrollmechanismen und Schutzvorkehrungen. Aus diesem Grund setzt der vorliegende Entwurf an der richtigen Stelle an und kann bei Umsetzung aus polizeilicher Perspektive zu einer merklichen Verbesserung der Betrugslage in Österreich beitragen.

3. Zum konkreten Entwurf des § 128 Abs 13 Inkrafttreten

Seit dem Jahr 2021 wird Spoofing gezielt beobachtet. Dabei dokumentieren die Jahresvergleiche einen stark steigenden Trend: Bereits im Juni 2023 wurden mit über 4072 gemeldeten Spoofing Fällen die Zahlen von den Gesamtjahren 2021 (4054 Fälle) und 2022 (4294 Fälle) erreicht. Zusätzlich zu den bekannten Fällen ist von einer enorm hohen Dunkelziffer auszugehen, da nicht jedes Opfer den Schaden aus Scham meldet.

Je länger Rufnummernmissbrauch in Österreich praktiziert werden kann, umso größer ist die Gefahr, dass Kriminelle ihr Verhalten an zukünftig geänderte Rahmenbedingungen anpassen und zwischenzeitlich neue perfide Techniken entwickeln. Die unter Sicherheitsaspekten sowie präventiven Gesichtspunkten zu lang erstreckte Umsetzungsfrist riskiert täglich neue Opfer und einen nachhaltigen Vertrauensverlust der Zivilbevölkerung in die Integrität österreichischer und speziell behördlicher Rufnummern, weshalb eine Verkürzung angeregt wird.

4. Zu der Ausnahme von Textnachrichten

Die von der gegenständlichen Novelle angedachten Maßnahmen sind ein erster großer Schritt in der Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs, reichen allerdings für eine nachhaltige Eindämmung der grenzüberschreitenden Betrugskriminalität unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln nicht aus.

Wie sich aus den erläuternden Bemerkungen des Entwurfs ergibt, umfassen die vorgeschlagenen Maßnahmen ausschließlich das Spoofing mit österreichischen Rufnummern bei Telefonanrufen, nicht aber bei Textnachrichten.

Das Phänomen der Phishing SMS, die von vermeintlichen Banken, Finanzämtern oder Paketdiensten an unbedarfte Bürger versendet werden, stellt ein massives Problem dar mit nicht minder dramatischen Opferzahlen und Vermögensschäden. Das enorme Skalierungspotential lässt zukünftig auf ein noch höheres Aufkommen mit größeren Herausforderungen bei der Bekämpfung und Verfolgung schließen.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, in einem nächsten Schritt die für den Anrufverkehr angedachten Schutzmaßnahmen im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen unter Achtung der Privatsphäre auf den Textnachrichtenverkehr zu erweitern.

5. Zu der Ausnahme ausländischer Telefonnummern

Der gegenständliche Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, Spoofing mit österreichischen Rufnummern zu unterbinden, verhindert aber nicht das Spoofing mit ausländischen Rufnummern in Österreich.

Insofern setzt die gegenständliche Novellierung bereits einen Meilenstein auf nationaler Ebene, doch ist anzunehmen, dass Kriminelle zukünftig Rufnummern für betrügerische Zwecke nutzen, die keiner Kontrollpflicht unterliegen und sich nationaler Prüfmechanismen entziehen.

Um Schlupflöcher bei der grenzüberschreitenden Betrugsriminalität unter Verwendung von Kommunikationsmitteln zu schließen, bedarf es einer EU-weiten Regulierung zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs, weshalb eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit angeregt wird.

6. Schlussfolgerung

Angesichts der herausragenden, existenziellen Bedeutung von Telekommunikation für Gesellschaft und Wirtschaft ist dem Aspekt der Sicherheit oberste Priorität einzuräumen. Die Abt. 7 des Bundeskriminalamts unterstützt jegliche Vorhaben, die dazu dienen, Spoofing und andere Formen des Rufnummernmissbrauchs einzudämmen. Um allerdings bleibende Schutzlücken zu füllen und zukünftige Gefahrenpotentiale durch technische Innovationen abwehren zu können, sind weitreichendere nationale Regulierungsmaßnahmen sowie internationale Kooperationen zwingend erforderlich.